



## Arbeitszeit im Gastgewerbe

Durch die Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie eine menschengerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes ergeben sich positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten und eine Reduktion der körperlichen und psychischen Belastungen.

Verbesserungen werden erreicht durch eine entsprechende Anzahl an Arbeitskräften, damit auch Arbeitsspitzen abgedeckt werden können.

Geregelte Arbeitszeiteinteilung wirkt der Personal-Fluktuation entgegen.

Gute Arbeitsorganisation statt Improvisation hilft, Erkrankungen und Unfälle zu vermeiden.

### Folgende Vorteile können sich dadurch ergeben:

- Rechtssicherheit für Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen
- Weniger Krankenstände und Unfälle
- Besseres Image und Auftreten nach Außen
- Langfristige Bindung der Arbeitnehmer/innen

## Arbeitszeitbestimmungen

### Wöchentliche Ruhezeit

Die **wöchentliche Ruhezeit** hat pro Kalenderwoche mindestens 36 Stunden zu betragen und einen ganzen Kalendertag (00:00 -24:00 Uhr) einzuschließen. In Schichtbetrieben sind Abweichungen möglich.

### Fünf-Tage-Woche

Gemäß Kollektivvertrag (KV) gilt die Fünf-Tage-Woche.

### Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs darf die **Tagesarbeitszeit zehn Stunden** und die **Wochenarbeitszeit 55 Stunden** für Arbeiter/innen und **60 Stunden für Angestellte** nicht überschreiten.

Bei regelmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf vier Tage, kann die tägliche Arbeitszeit an diesen Tagen auf 10 Stunden, mit Überstunden auf 12 Stunden ausgedehnt werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen; in Betrieben ohne Betriebsrat ist eine Einzelvereinbarung und eine arbeitsmedizinische Unbedenklichkeitsfeststellung erforderlich.

### Ruhepause und tägliche Ruhezeit

Die **tägliche Ruhepause** muss mindestens eine halbe Stunde betragen, sofern die Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt.

Die **tägliche Ruhezeit** im Anschluss an die tägliche Arbeitszeit muss mindestens elf Stunden betragen. Die Ruhezeit kann auf zehn Stunden verkürzt werden, wenn diese innerhalb von zehn Kalendertagen durch eine Verlängerung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen wird.

Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit (z. B. Rezeption) kann einmal wöchentlich zum Schichtwechsel die Ruhezeit auf acht Stunden verkürzt werden, wenn innerhalb des Schichtturnus ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

### Arbeitszeitaufzeichnungen

Im Voraus (lt. KV für Angestellte zwei Wochen und für Arbeiter eine Woche vorher) ist ein Dienstplan zu erstellen. Dieser ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte leicht zugänglich auszuhängen und hat zu enthalten:

Den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die wöchentlichen Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sind in der Arbeitsstätte aufzubewahren.